



Brüssel, den 11. Februar 2025
(OR. en)

16628/24
COR 2

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0152(CNS)

FISC 262
ECOFIN 1477

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie (EU) 2006/112/EG
bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der
Mehrwertsteuer

1. S. 5, Erwägungsgrund 7

Anstatt

„(7) Damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung von Artikel 151 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG gewährleistet sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ausgeübt werden. Diese Durchführungsbefugnisse sollten es der Kommission ermöglichen, ein IT-System einzurichten, mit dem die ausgestellten Bescheinigungen verfolgt werden, einschließlich einer Bescheinigung, die durch antragstellende Einrichtungen oder Privatpersonen ausgestellt wird und vom Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer empfangen wird, für die sie bestimmt sind. Ordnungsgemäß durch die Kommission akkreditierte Personen sollten ausschließlich zum Zweck der Entwicklung und Pflege des Systems auf die Informationen zugreifen können, die in diesem IT-System ausgetauscht und gespeichert werden. Die Mitgliedstaaten sollten für die Kommunikation mit diesem System bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung zuständig sein. Damit sie ihrer Verantwortung gerecht werden können, sollten die Mitgliedstaaten mit den Mitteln zur Interaktion mit der Kommission ausgestattet werden, sodass die von ihnen verlangten Anstrengungen für die Entwicklung und Pflege des IT-Systems für die Mitgliedstaaten so gering wie möglich gehalten werden.“

muss es heißen:

„(7) Damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung von Artikel 151 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG gewährleistet sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ausgeübt werden. Diese Durchführungsbefugnisse sollten es der Kommission ermöglichen, ein IT-System einzurichten, mit dem die ausgestellten Bescheinigungen verfolgt werden, einschließlich einer Bescheinigung, die durch antragstellende Einrichtungen oder Privatpersonen ausgestellt wird und vom Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer empfangen wird, für die sie bestimmt sind. Ordnungsgemäß durch die Kommission akkreditierte Personen sollten ausschließlich zum Zweck der Entwicklung und Pflege des Systems auf die Informationen zugreifen können, die in diesem IT-System ausgetauscht und gespeichert werden. Die Mitgliedstaaten sollten für die Kommunikation mit diesem System bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung zuständig sein. Damit sie ihrer Verantwortung gerecht werden können, sollten die Mitgliedstaaten mit den Mitteln zur Interaktion mit der Kommission ausgestattet werden, sodass die von ihnen verlangten Anstrengungen für die Entwicklung und Pflege des IT-Systems so gering wie möglich gehalten werden.“

Anstatt:

- „(1) Die Mitgliedstaaten verwenden eine elektronische Bescheinigung, um zu bestätigen, dass ein Umsatz für eine Befreiung nach Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Frage kommt. Der Empfänger einer Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen, an den die Lieferung der Gegenstände bewirkt oder für den die Dienstleistung erbracht wird (im Folgenden „antragstellende Einrichtung oder Privatperson“), stellt die Bescheinigung aus und unterzeichnet sie zusammen mit dem Aufnahmemitgliedstaat elektronisch.“

muss es heißen:

- „(1) Die Mitgliedstaaten verwenden eine elektronische Bescheinigung, um zu bestätigen, dass ein Umsatz nach Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 1 von der Steuer befreit werden kann. Der Empfänger einer Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen, an den die steuerbefreite Lieferung der Gegenstände bewirkt oder für den die steuerbefreite Dienstleistung erbracht wird (im Folgenden „antragstellende Einrichtung oder Privatperson“), stellt die Bescheinigung aus und unterzeichnet sie zusammen mit dem Aufnahmemitgliedstaat elektronisch.“
-